



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bildungszeit.

Merkblatt für Bildungseinrichtungen

Stand: 26. Juli 2016

Bildungsmaßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) dürfen **nur in anerkannten Bildungseinrichtungen** durchgeführt werden. Sie tragen die Gewähr dafür, dass die Bildungszeitangebote den Anforderungen des BzG BW entsprechen. Eine Maßnahmenanerkennung wie in anderen Bundesländern findet nicht statt.

Diese Verfahrensweise wurde vom Gesetzgeber gewählt, damit Bildungszeitangebote den gängigen Mindeststandards an die Qualität gerecht werden und der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten möglichst gering ist.

Anerkennungsverfahren.

Anträge auf Anerkennung nach dem BzG BW stellen Bildungseinrichtungen schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Das Antragsformular steht unter www.bildungszeit-bw.de zum Download bereit.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Bildungseinrichtung

- Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW plant,
- seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht, d. h. Bildungsveranstaltungen durchführt,
- Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt sowie
- ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) anerkannt und veröffentlicht ist (siehe auch unter www.bildungszeit-bw.de).

Anträge auf Anerkennung sollen **bis zum 31. August eines Jahres** gestellt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Bildungseinrichtung in der spätestens zum Jahreswechsel neu zu veröffentlichenden Liste anerkannter Bildungseinrichtungen enthalten ist. Ein nach dem 31. August eingehender Antrag wird dennoch möglichst umgehend bearbeitet. Ein solch verspäteter Antrag ist insbesondere dann zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Weiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der EU sichergestellt werden können.

Mit dem Antrag einzureichen sind Nachweise, die das Vorliegen der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen belegen:

- für das zweijährige Bestehen am Markt z.B. Veranstaltungsprogramme über die in dieser Zeit durchgeführten Bildungsangebote oder andere geeignete Nachweise,
- für das Gütesiegel zur Qualität der Bildungsarbeit: Kopie Ihres Zertifikates, aus der die Art des Gütesiegels und die Laufzeit erkennbar ist; bei einem Siegel, das nicht in der Liste der vom Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegel enthaltenen ist, sind für die Prüfung der Gleichwertigkeit darüber hinaus auch Informationen über Gegenstand und Kriterien der Zertifizierung erforderlich.

Wird mit dem Antrag ein **anderes Gütesiegel** vorgelegt als eines derjenigen, die vom Wirtschaftsministerium anerkannt und veröffentlicht wurden, muss seine Gleichwertigkeit geprüft werden. Hierzu wird in der Regel ein Sachverständiger hinzugezogen.

Um den Bildungseinrichtungen Planungssicherheit zu geben, erfolgt die **Antragsbearbeitung innerhalb von drei Monaten**. Wird über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt, es sei denn, die Prüfung der Gleichwertigkeit des Gütesiegels ist erforderlich.

Die **Anerkennung wird unbefristet erteilt** mit der Auflage, nach Ablauf der Laufzeit des vorgelegten Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen (Anerkennungsvoraussetzung). Eine Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW kann **widerrufen** werden, wenn die Bildungseinrichtung nicht die Verlängerung eines anerkannten Gütesiegels nachweisen kann oder die Bildungseinrichtung Bildungsmaßnahmen durchführt, die nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechen (siehe nachfolgende Seite).

Da die Anerkennung Verwaltungsaufwand verursacht, wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 150 Euro, bei Prüfung der Gleichwertigkeit eines nicht anerkannten Gütesiegels ggf. durch einen Sachverständigen in Höhe von bis zu 1.200 Euro erhoben.

Zum Jahreswechsel wird die **Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen** im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Diese Liste wird aber auch fortlaufend aktualisiert auf www.bildungszeit-bw.de bereit gehalten.

Anforderungen an Bildungszeitangebote.

Eine Bildungseinrichtung, die im Sinne des BzG BW anerkannt worden ist, kann Bildungszeitmaßnahmen anbieten und durchführen. Sie trägt die **Verantwortung** dafür, dass diese Bildungszeitangebote den Anforderungen des BzG BW entsprechen.

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Diese **Themenbereiche** werden vom BzG BW wie folgt näher konkretisiert:

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern.
- **Maßnahmen der Politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.
- Bildungszeit kann auch zur **Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten** in öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder in sonstigen Organisationen, Initiativen oder Projekten genommen werden (siehe Kasten auf nachfolgender Seite). Möglich ist das aber nur für solche Qualifizierungsmaßnahmen, die Sie dazu befähigen, **Aufgaben der Anleitung, Lehre und Organisation** in folgenden **Ehrenamtsbereichen** wahrzunehmen:
 - im Sport;
 - in Amateurmusik, Amateurtheater und Laienkunst;
 - bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr);

Zur Beruflichen Weiterbildung zählen auch:

- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der insgesamt zu investierenden Tage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
- Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
- die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen (Alphabetisierung) mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung.

- bei der Mitgestaltung des Sozialraumes;
- im Tier-, Natur - und Umweltschutz;
- in der Heimatpflege und der allgemeinen Weiterbildung
- in kirchlichen Ehrenämtern oder
- im Vereinsmanagement.

Ferner ist es möglich, Bildungszeit zu beanspruchen für die Qualifizierung zur Wahrnehmung **ehrenamtlicher Aufgaben** im Bereich

- öffentlicher Ehrenämter oder
- der Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen.

Für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW gelten folgende **gesetzliche Anforderungen**:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen nur von hierzu anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich und auch andere Lernformen wie z.B. *E-Learning* oder *Blended Learning*, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.
- Die Bildungsmaßnahmen müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind...
(§ 2 Absatz 1 VO BzG BW)

... in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen:

1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) erfolgen oder
3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

... ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger bzw. Betreuer im Sinne von §§ 1909 bis 1921 bzw. § 1896 BGB.

- Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen, wie sie der Negativkatalog beschreibt (siehe Kasten).

Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 926 – 2055 (montags bis
donnerstags von 11 bis 12 Uhr)
Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

www.bildungszeit-bw.de

Negativkatalog: (§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.